



**Pensionskasse Kaminfeger**  
**Caisse de prévoyance Ramoneur**  
**Cassa di previdenza Spazzacamino**

# **Pensionskasse Kaminfeger**

## **Anlagereglement**

**gültig ab 31.12.2021**

Erlassen vom Stiftungsrat am 22.09.2021

## Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze .....	3
2. Anlageorganisation .....	5
3. Governance.....	6
4. Auswahl und Überwachung der Anlagen.....	8
5. Stiftungsrat .....	10
6. Liegenschaftskommission.....	12
7. Anlagekommission.....	14
8. Geschäftsführung.....	17
9. Unabhängiger, externer Anlageexperte .....	19
10. Finanzdienstleister .....	20
11. Überwachung und Berichterstattung .....	22
12. Wahrnehmung der Aktionärsrechte .....	23
13. Schlussbestimmungen.....	24
14. Inkrafttreten.....	25
Anhang 1 - Anlagestrategie.....	26
Anhang 2 - Strategische Benchmark.....	28
Anhang 3 - Rebalancing .....	29
Anhang 4 - Wertschwankungsreserven .....	30
Anhang 5 - Anlagerichtlinien .....	31
Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte .....	38
Anhang 7 - Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV) .....	40

## 1. Allgemeine Grundsätze<sup>1</sup>

### 1.1. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat der Pensionskasse Kaminfeger (nachfolgend «Pkk») erlässt dieses Anlage-reglement gestützt auf seine Zuständigkeit gemäss Art. 51a BVG.

In Umsetzung der Artikel 51a und 71 BVG sowie Art. 49a BVV 2 und den internen Vorgaben regelt es die Bewirtschaftung des Vermögens der Pkk («Vorsorgevermögen») und legt die Zuständigkeiten sowie Aufgaben der damit befassten Organe, Gremien und Personen fest.

Die für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens zuständigen Organe, Gremien und Per-sonen sind verantwortlich und dafür besorgt, dass die anwendbaren Gesetze, Reglemente und internen Weisungen eingehalten werden.

Alle an der Vermögensbewirtschaftung Beteiligten handeln treuhänderisch und ausschliess-lich im Interesse der Versicherten und Anspruchsberechtigten («Versicherten»). Sie vermei-den Interessenkonflikte und wahren die Gewaltentrennung.

In der Pkk sind für die Vermögensbewirtschaftung zuständig:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission
- Liegenschaftskommission
- Geschäftsführung

Die Pkk kann für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beizie-hen wie beispielsweise Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Wertpapier-häuser, Depotbanken, Anlageexperten (gesamthaft «Finanzdienstleister»<sup>2</sup>) sowie Liegen-schaftsverwalter oder eine externe Geschäftsführung. Dabei verbleiben die in diesem Anla-gereglement beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen bei der Pkk und ihren Organen oder Gremien.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

<sup>2</sup> S. Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15.6.2018 (FIDLEG), SR 950.1:  
«Finanzdienstleister»: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kun-den in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (Art. 3 lit. d FIDLEG).

## **1.2. Strategische Vermögensbewirtschaftung**

Bei der Vermögensbewirtschaftung ist der Risikofähigkeit der PkK Rechnung zu tragen. Die PkK achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Dabei ist die Entwicklung der Verpflichtungen, des Versichertenbestands und des Vorsorgevermögens zu beachten.

Ziele der Vermögensbewirtschaftung sind die Erwirtschaftung eines ausreichenden Ertrags, eine angemessene Verteilung der Risiken bei den Anlagen und die Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Deckung der gesetzlichen wie auch der reglementarischen Leistungspflichten sowie für den Bedarf an flüssigen Mitteln.

Liegt eine Unterdeckung vor, sind Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen. Dabei sind auch die Anlagen zu überprüfen und diese nötigenfalls auf die Situation anzupassen.

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig.

Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist zulässig.

## **2. Anlageorganisation**

### **2.1. Grundsätze der Organisation**

Für die Anlagetätigkeit und die Anlagen der PkK massgeblich sind die Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der Behörden sowie alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen des Finanzmarktrechtes.

Die PkK definiert und organisiert ihren Anlageprozess nach folgenden Prinzipien:

- Bereitstellung von klaren und verständlichen Entscheidungsgrundlagen
- Gewährleistung von transparenten Entscheidungsverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen
- Einsatz der notwendigen Planungs- und Überwachungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben (z.B. Liquiditätsplan, periodische Analysen der Anlageresultate)
- Sicherstellung des regelmässigen Informationsflusses anhand von führungsrelevanten und aussagekräftigen Informationen zuhanden der verantwortlichen Organe und Gremien
- Etablierung von effektiven Führungsinstrumenten und stufengerechte Delegation der für die Vermögensbewirtschaftung notwendigen Tätigkeiten
- Einhaltung des Vieraugenprinzips

### **2.2. Grundsätze der Anlagetätigkeit**

Die PkK legt eine Anlagestrategie inkl. Bandbreiten und Vergleichsindizes (Benchmarks) fest. Diese dienen der Beurteilung der Marktkonformität der erzielten Anlageergebnisse. Mindestens alle drei Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft die PkK die Anlagestrategie und erneuert sie bei Bedarf. Bei einer Erneuerung der Anlagestrategie überprüft sie, ob die geltenden Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie, Anhang 2 - Strategische Benchmark und Anhang 5 - Anlage Richtlinien zum Anlagereglement) angepasst werden müssen.

### 3. Governance

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der PkK involviert sind, wie Finanzdienstleister und weitere Dienstleister, Organe, Gremien, interne oder externe Personen usw. (die «Verantwortlichen»), haben die nachfolgenden Anforderungen und Vorgaben zu erfüllen bzw. einzuhalten.

#### 3.1. Integrität und Loyalität

Die Verantwortlichen müssen (Art. 51b BVG, Art. 48f BVV 2):

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die massgeblichen Gesetze einhalten;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme und Einhaltung der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die «ASIP Charta» oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten.

Mit der Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung betraute externe Personen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im obersten Organ der PkK vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

#### 3.2. Eigengeschäfte

Die Verantwortlichen dürfen nicht (Art. 48j BVV 2) mit den gleichen Finanzinstrumenten handeln wie die PkK, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht.

Sie dürfen auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der PkK ist unzulässig.

#### 3.3. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Entschädigung der Verantwortlichen muss (Art. 48k BVV 2) eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PkK entgegengenommen haben, sind der PkK zwingend und vollumfänglich offenzulegen sowie abzuliefern. Ausgenommen von dem Verbot der Entgegennahme von geldwerten Leistungen sind Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr. Sie sind nicht offenlegungspflichtig.

### **3.4. Offenlegungspflichten**

Die Verantwortlichen müssen (Art. 48l BVV 2) ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ der PkK offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Beim obersten Organ erfolgen diese Offenlegungspflichten gegenüber der Revisionsstelle.

Tätigen die Verantwortlichen oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der PkK, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber (Art. 51c BVG).

## **4. Auswahl und Überwachung der Anlagen**

### **4.1. Grundsatz**

Die Verwaltung und Anlage des Vorsorgevermögens müssen im dauernden Einklang mit den gesetzlichen, strategischen und reglementarischen Vorgaben der PkK sein. Deren Einhaltung ist laufend zu überwachen.

Bei der Vermögensbewirtschaftung sorgt die PkK für Kosteneffizienz und -transparenz.

Die Organe, Gremien und Personen der PkK bewirtschaften das Vorsorgevermögen nach dem Vorsichtsprinzip («Prudent Man Rule»), indem sie in Vermögenswerte und Instrumente («Finanzinstrumente») mit Blick eines sachkundigen und sorgfältigen Anlegers investieren. Sie sind verpflichtet, die Eignung, Qualität und Risiken der Anlagen angemessen zu analysieren und regelmässig zu überwachen.

Werden die Verwaltung des Vermögens oder einzelne Aufgaben davon an Finanzdienstleister oder andere Dienstleister delegiert, sind diese zu verpflichten, die für ihre Tätigkeit massgeblichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten und die Weisungen der PkK zu befolgen.

### **4.2. Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister**

Die Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister erfolgt in einem transparenten, schriftlich dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess. Sie findet unter fairen Wettbewerbsbedingungen statt. Zu diesem Zweck sind die zu erwartenden Leistungen eindeutig und vollständig zu definieren sowie Offerten von mehreren Anbietern einzuholen.

Die Leistungen der mit der Verwaltung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister müssen zu Marktbedingungen erfolgen und Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge müssen grundsätzlich jederzeit kündbar sein.

Die Finanzdienstleister müssen neben den Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 auch folgende Kriterien erfüllen:

- Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter)
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse
- Marktgerechte Gebühren für institutionelle Kunden



### **4.3. Überwachung/Beurteilung von Finanzdienstleistern**

Die laufende Überwachung und Beurteilung der Finanzdienstleister, namentlich der Vermögensverwalter, umfasst folgende Prüfpunkte:

- Die Anlageergebnisse im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
- Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- Die Methodik des Investitionsansatzes
- Das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sowie der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Anlagerichtlinien
- Prüfen von anlagespezifischen Eigenheiten und Kennzahlen (z.B. bei illiquiden Anlagen)
- Operationelle, organisatorische und personelle Ereignisse
- Peer-Group-Vergleiche
- Höhe der Gebühren

### **4.4. Massnahmen**

Ergeben die in Ziff. 4.3. erwähnten Prüfpunkte einen Handlungsbedarf, so sind beispielweise folgende Massnahmen zu treffen:

- Review mit dem Finanzdienstleister bzw. den verantwortlichen Personen
- Reduktion der Anlage oder Auflösung des Vertrags bzw. Liquidation der Anlage
- Kündigung der Geschäftsbeziehung

## **5. Stiftungsrat**

### **5.1. Organisation**

Die Bestellung, Zusammensetzung sowie die übergeordneten, d.h. weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt.

In Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats nachfolgend geregelt.

### **5.2. Strategische Führungsaufgaben**

Der Stiftungsrat:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens;
- legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensbewirtschaftung fest;
- regelt die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- erlässt ein Anlagereglement und die notwendigen Weisungen;
- legt die Anlagestrategie (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie) und die Indizes/strategischen Benchmarks (vgl. Anhang 2 - Strategische Benchmark) fest;
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven (vgl. Anhang 4 - Wertschwankungsreserve);
- genehmigt die Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 5 - Anlagerichtlinien) und ihre Anpassungen;
- überwacht regelmässig die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung;
- erlässt eine Bedarf eine Kompetenzregelung für den Bereich Liegenschaften und überwacht deren Einhaltung.

### **5.3. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung**

Der Stiftungsrat:

- entscheidet, ob für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beigezogen werden;
- bestimmt die Finanzdienstleister und den unabhängigen externen Investment Controller;
- stellt die Überwachung und Kontrolle der mit der Bewirtschaftung des Vermögens beauftragten externen Dienstleister sicher;
- ernennt bei Bedarf die Mitglieder und den Vorsitzenden der Anlagekommission sowie die Mitglieder der Liegenschaftskommission;

- entscheidet über die Zulässigkeit von Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
- entscheidet über Transaktionen von Direktimmobilien und deren Verwaltung (z.B. Regelung von Käufen und Verkäufen, Mietzins und Unterhaltspolitik);
- entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagen beim Arbeitgeber;
- entscheidet über die Beteiligung der PkK an der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der PkK an juristischen Personen;
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV durch die PkK sicher und hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten reglementarisch fest;
- überwacht seine Finanzdienstleister kontinuierlich in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben.

#### **5.4. Aufgaben Governance**

Der Stiftungsrat:

- regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der externen Dienstleister der PkK mittels klaren und detaillierten, schriftlichen Verträgen;
- legt eindeutige und überprüfbare Anlagevorgaben und -richtlinien für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens fest;
- legt im Sinne von Art. 48f BVV 2 die internen Anforderungen an die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister und Personen fest;
- sorgt dafür, dass mit den Finanzdienstleistern, insbesondere den Vermögensverwaltern und Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, nicht geldwerte Leistungen) transparente Vereinbarungen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, namentlich mit Art. 48k und 48l BVV 2, getroffen werden;
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften, die Einhaltung der Vorgaben zur Handhabung von Interessenskonflikten, die Durchführung der Offenlegungspflicht sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen von mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleistern und Personen;
- legt die Grundsätze zur Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PkK fest (s. Ziff. 12);
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte nach VegüV (s. Ziff. 12);
- legt Regeln fest für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.

## 6. Liegenschaftskommission

### 6.1. Organisation

Der Stiftungsrat kann eine Liegenschaftskommission bestimmen. Wenn der Stiftungsrat keine Liegenschaftskommission bestimmt, werden deren Aufgaben vom Stiftungsrat wahrgenommen.

Die Liegenschaftskommission ist ein vom Stiftungsrat bestelltes Fachgremium für die Koordination der Direktanlagen Immobilien. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder.

Die Liegenschaftskommission setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied muss dem Stiftungsrat angehören. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in die Liegenschaftskommission wählen.

Die Liegenschaftskommission:

- organisiert sich selbst;
- tagt bei Bedarf und kann jederzeit von einem Mitglied mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen einberufen werden;
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

Für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Liegenschaftskommission nachfolgend geregelt.

### 6.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Die Liegenschaftskommission:

- bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Anpassung der Liegenschaftsstrategie vor;
- ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Liegenschaftsstruktur verantwortlich;
- schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor;
- vergibt und überwacht Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten gemäss Kompetenzregelung im Bereich Liegenschaften;
- bestimmt die Mietzinspolitik;
- bestimmt die Liegenschaftsverwalter, mit denen die PkK zusammenarbeiten soll;
- regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen die Tätigkeit der Liegenschaftsverwalter.

### 6.3. Aufgaben Governance

Die Liegenschaftskommission:

- überwacht die Liegenschaftsverwalter und den Zustand der einzelnen Liegenschaften und leitet bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ein;
- orientiert den Stiftungsrat mindestens zweimal pro Jahr über den Zustand, den Vermietungsstand, Renovationsprojekten und die Zusammenarbeit mit den Liegenschaftsverwaltern.

## 7. Anlagekommission

### 7.1. Organisation

Der Stiftungsrat kann eine Anlagekommission bestimmen. Wenn der Stiftungsrat keine Anlagekommission bestimmt, werden deren Aufgaben vom Stiftungsrat wahrgenommen.

Die Anlagekommission ist ein vom Stiftungsrat bestelltes Fachgremium im Bereich Vermögenanlagen der PkK. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder.

Die Anlagekommission setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates, der Geschäftsführung (mit beratender Stimme) und bei Bedarf dem unabhängigen externen Anlageexperten (mit beratender Stimme) zusammen. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in die Anlagekommission wählen.

Die Anlagekommission:

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen einberufen werden;
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

Für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Anlagekommission nachfolgend geregelt.

### 7.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Die Anlagekommission:

- ist für die Umsetzung der Anlagestrategie unter Einhaltung der anlagespezifischen Vorgaben des Stiftungsrats verantwortlich;
- beantragt dem Stiftungsrat Anpassungen der Anlagestrategie und allenfalls des Anlagereglements sowie der Weisungen und bereitet die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen vor;
- entscheidet über die Umsetzung der Vorgaben für das Rebalancing gemäss Anhang 3 - Rebalancing;
- prüft und überwacht die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens durch die Geschäftsführung und den von ihm erstellten Liquiditäts- und Anlageplan;
- entscheidet über die Zuteilung des zu verwaltenden Vermögens an die Finanzdienstleister in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie);
- überwacht regelmässig die Finanzdienstleister, deren Anlagetätigkeit bzw. die eingesetzten Finanzinstrumente und den Anlageerfolg; bei Bedarf leitet sie Korrekturmassnahmen ein;
- bestimmt den Umfang der Effektenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind;

- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der dem FinfraG/der FinfraV unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

### 7.3. Aufgaben Governance

Die Anlagekommission:

- stellt sicher, dass die Finanzdienstleister den Anforderungen von Art. 48f BVV 2 entsprechen und sie die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gewährleisten;
- entscheidet über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PkK nach VegüV gemäss Ziff. 12 und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.



## **8. Geschäftsführung**

### **8.1. Organisation**

Die Bestellung und die Aufgaben der Geschäftsführung sind grundsätzlich im Organisationsreglement geregelt.

Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung gilt das Nachfolgende.

Die Geschäftsführung:

- ist Ansprechperson der Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), der Finanzdienstleister, des unabhängigen, externen Anlageexperten und weiterer Vertragspartner der PkK;
- stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit eingehalten werden.

### **8.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung**

Die Geschäftsführung:

- setzt die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats, der Anlagekommission und der Liegenschaftskommission um;
- übermittelt externen Dienstleistern die Vorgaben und Instruktionen des Stiftungsrats, der Anlagekommission und der Liegenschaftskommission und überwacht, dass sie diese umsetzen und einhalten;
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquiditätshaltung;
- ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und informiert die Anlagekommission regelmässig darüber;
- erstattet regelmässig über seine Tätigkeit Bericht an den Stiftungsrat und die Anlagekommission.

### **8.3. Aufgaben Governance**

Die Geschäftsführung:

- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PkK nach VegüV gemäss Ziff. 12 verantwortlich und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht;
- verlangt von allen Finanzdienstleistern und Personen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften und erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht.

## **9. Unabhängiger, externer Anlageexperte**

Die Aufgaben des unabhängigen, externen Anlageexperten werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt und umfassen unter anderem:

- Gewährleistung einer unabhängigen und professionellen Beratungsdienstleistung;
- Unterstützung von Stiftungsrat und Anlagekommission bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses;
- Unterstützung des Stiftungsrates und der Anlagekommission bei der Überwachung der Finanzdienstleister;
- Ansprechpartner für Stiftungsrat, Anlagekommission und Geschäftsführung für Fragen der Bewirtschaftung und der Anlage des Vorsorgevermögens;
- Berechnung der erwarteten Rendite der Anlagestrategie und bei Bedarf den Sollwert der Wertschwankungsreserve;

Der unabhängige, externe Anlageexperte muss während seiner Tätigkeit für die PkK sicherstellen, dass er Interessenskonflikte vermeidet und darf keine Leistungen Dritter oder nicht geldwerte Vorteile entgegennehmen. Er darf wirtschaftlich nicht von der PkK abhängig sein.

## 10. Finanzdienstleister

### 10.1. Anforderungen

Für die Verwaltung des Vorsorgevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister oder interne Personen<sup>3</sup> betraut, welche die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 erfüllen.

Der Finanzdienstleister und die PkK dürfen nicht wirtschaftlich voneinander abhängig sein. Der Finanzdienstleister und seine wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im Stiftungsrat der PkK vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

Alle Finanzdienstleister wie auch interne Vermögensverwalter müssen die Einhaltung von Art. 48j - 48l BVV 2 gewährleisten.

Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Vermögensverwaltern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der PkK müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.

### 10.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung (intern, extern)

Die Finanzdienstleister und internen Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der PkK übertragenen Vermögenswerte;
- tätigen die Anlagen gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
- berichten der Anlagekommission periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen (s. Ziff. 11) und rapportieren bei Bedarf mündlich an die Anlagekommission.

---

<sup>3</sup> Als «Interne Personen» oder «Interne Vermögensverwalter» gelten Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der PkK oder dem Arbeitgeber stehen.

### **10.3. Aufgaben der Verwahrungsstelle**

Als Verwahrungsstelle ist die Depotbank verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihr von der PkK übertragenen Vermögenswerte. Sie hat u.a. die sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Abwicklung des Effektenhandels zu gewährleisten. Sie muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Betriebsorganisation haben und für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal beschäftigen.

Bei der Auswahl der Depotbank ist auf die Bonität und die Risiken wie Liquiditäts-, Solvenz- oder Gegenparteirisiken zu achten, welche die PkK während der gesamten Geschäftsbeziehung überwacht. Auch muss sichergestellt sein, dass die verwahrten Bestände jederzeit der PkK zugeordnet werden können.

## 11. Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen der PkK und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung anhand von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Informationen wahrnehmen können.

Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Monatlich	Geschäftsführung	Anlageexperte & Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Performance</li> <li>• Vermögensstruktur</li> </ul>
Quartalsweise	Geschäftsführung oder Global Custodian	Anlageexperte & Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Performance (auf monatlicher Basis)</li> <li>• Vergleich Anlagestruktur mit Benchmark</li> <li>• Depotauszug</li> <li>• Transaktionen</li> <li>• Benchmarkvergleich</li> <li>• Strukturanalysen</li> <li>• Derivat-Reporting</li> </ul>
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Anlageexperte & Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht über Anlagetätigkeit</li> <li>• Vermögens- / Performanceausweis</li> <li>• Begründung Performanceabweichung</li> </ul>
Quartalsweise	Anlagekommission	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Status der Vermögensanlagen</li> <li>• Vermögensentwicklung</li> <li>• Spezielle Vorkommnisse</li> <li>• Laufende und beendete Projekte</li> </ul>
Jährlich	Anlageexperte	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierung über Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr (anlässlich der Stiftungsratssitzung)</li> </ul>
Jährlich	Geschäftsführung	Destinatäre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierung über Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr, im Namen des Stiftungsrates</li> </ul>
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht über das Stimmverhalten im Rahmen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)</li> </ul>
Periodisch anlässlich Sitzung Stiftungsrat	Anlagekommission	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierung über die Ausübung des Stimmrechts als Aktionärin im Sinne der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)</li> </ul>

## 12. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften wird von der PkK wahrgenommen, insbesondere in Bezug auf die in Art. 22 Abs. 1 VegüV<sup>4</sup> aufgeführten Traktanden.

Bei Anlagen in Kollektivanlagen nimmt sie ihre Aktionärsrechte wahr, falls ihr eine Möglichkeit der Stimmabgabe (z.B. via elektronische Tools) eingeräumt wird.

Die PkK legt in einem jährlichen Bericht Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte ab (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

---

<sup>4</sup> Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20.11.2013, SR 221.331.

## **13. Schlussbestimmungen**

Der Stiftungsrat hat dieses Reglement am 22.09.2021 genehmigt. Es tritt per 31.12.2021 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Anlagereglemente.

Das Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu diesem Reglement gehören folgende Anhänge:

- Anhang 1 - Anlagestrategie
- Anhang 2 - Strategische Benchmark
- Anhang 3 - Rebalancing
- Anhang 4 - Wertschwankungsreserven
- Anhang 5 - Anlagerichtlinien
- Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte
- Anhang 7 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)



## **14. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2014.

Aarau, 22. September 2021

Pensionskasse Kaminfeger

## Anhang 1 - Anlagestrategie

Pensionskasse Kaminfeger	Anlagestrategie Anlagevermögen			Limiten gemäss BVV2
	neutral = Benchmark	min.	max.	
Liquidität / Geldmarkt	3.0%	0.0%	15.0%	
Obligationen CHF	18.0%	10.0%	26.0%	
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	14.0%	9.0%	19.0%	
Aktien Schweiz	8.0%	5.0%	11.0%	50%
Aktien Schweiz Small & Mid Cap	2.0%	1.0%	3.0%	
Aktien Welt	14.0%	9.0%	19.0%	
Aktien Welt Small Cap (hedged)	3.0%	1.0%	5.0%	
Aktien Emerging Markets	3.0%	1.0%	5.0%	
Immobilien Schweiz	35.0%	20.0%	45.0%	30%
Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	10.0%	15%
<b>Total</b>	<b>100.0%</b>			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	17.0%	10.0%	24.0%	30%
Total Aktien	30.0%	17.0%	43.0%	50%
Total Immobilien	35.0%	20.0%	45.0%	30%
Total Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	10.0%	15%

Gültig ab 01.06.2021

- Die unteren und oberen Werte der Bandbreiten in der Anlagestrategie definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur, d.h. es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Einhaltung der Bandbreiten wird im Rahmen von Ziff. 11 des Anlagereglements (Überwachung und Berichterstattung) regelmässig überprüft. Das Vorgehen bei allfälligen Unter-/Überschreitungen der Bandbreiten wird in Anhang 3 - Rebalancing festgehalten.
- Gestützt auf dieses Anlagereglement werden die Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53 Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV 2 wie folgt erweitert. Die Einhaltung von Art. 50 Absätze 1 bis 3 BVV 2 wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

Anlagen in Immobilien dürfen sich, bezogen auf das Gesamtvermögen, maximal auf 45% (Strategiequote: 35%, Begrenzung gemäss Art. 55 BVV 2: 30%) belaufen.

Der Stiftungsrat ist sich bewusst, dass einzelne Liegenschaften die Begrenzung zu einzelnen Immobilien und deren Belehnung gemäss Art. 54b BVV2 überschreiten können und erlaubt diese Überschreitung.

- Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

## Anhang 2 - Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)
Liquidität / Geldmarkt	FTSE Eurodeposit 3 Monate (CHF)
Obligationen CHF	SBI Total AAA-BBB
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate hedged in CHF
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Schweiz Small & Mid Cap	SPI Extra
Aktien Welt	MSCI World exCH (netto)
Aktien Welt Small Cap (hedged)	MSCI World Small Cap exCH hedged in CHF (netto)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (netto)
Immobilien Schweiz	KGAST Immo-Index
Alternative Anlagen	LIBOR CHF 3M + 400 Basispunkte, respektive SARON 3M + 400 Basispunkte

Gültig ab 01.06.2021

## Anhang 3 - Rebalancing

- Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen von der Zielstruktur sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Anlagestrategie nicht unter-/überschritten werden.
- Grundsätzlich werden freiwerdende Gelder in untergewichtete Anlagekategorien investiert bzw. benötigte Mittel von übergewichteten Anlagekategorien abgezogen.
- Wird eine Unter-/Überschreitung der Bandbreiten der Anlagestrategie festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten der Anlagestrategie zurückzuführen.
- Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb drei Monate zu erfolgen.
- Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternative Anlagen ist stets angemessen Rechnung zu tragen.

## Anhang 4 - Wertschwankungsreserven

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach dem Kategorienansatz ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Der Sollwert wird periodisch - oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern - überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Der Sollwert der Wertschwankungsreserven wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

Der Stiftungsrat legt aufgrund der obigen langfristigen Anlagestrategie folgende Zielgrösse für die Wertschwankungsreserven fest:

10% auf Obligationenanlagen

25% auf Aktienanlagen, Derivaten und alternativen Anlagen

15% auf Immobilienanlagen

## Anhang 5 - Anlagerichtlinien

### 1. Grundsätze

- Das Vermögen der PkK wird prinzipiell in liquide, gut handelbare Finanzinstrumente investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der PkK führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner) und Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) sind einzuhalten.
- Die Erweiterung gemäss Art. 54b BVV2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) ist möglich.
- Die Anlagen können direkt in Finanzinstrumente oder indirekt mittels Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen («Kollektivanlagen») sowie mittels Derivaten vorgenommen werden. Die Anlageform kann innerhalb einer Anlagekategorie eingeschränkt werden.
- Das Vermögen kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Kollektivanlagen müssen die Vorgaben von Art. 56 BVV 2 erfüllen.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können in Verträgen mit den Finanzdienstleistern zusätzlich präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

### 2. Derivate

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PkK in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagementreduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind nicht zulässig.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC etc.) muss mindestens ein Rating von A3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind Anlagen bei der Depotbank. Darüber hinaus gilt:
  - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading unter A3 sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
  - Anlagen innerhalb von Kollektivanlagen dürfen von diesen Ratingvorgaben abweichen.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.

- Exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die PkK direkt mit einer Gegenpartei tätigt, ist die Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG zu beachten.

### **3. Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)**

- Bei der Effektenleihe und bei Pensionsgeschäften sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a und lit. b KAG, Art. 76 KKV sowie Art. 1ff. und Art. 10ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind ausschliesslich auf ausreichend gesicherter Basis zulässig.
- Die PkK darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. einen Kauf mit gleichzeitigem Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo) durchführen. Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).
- Die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen, standardisierten Rahmenvertrag über die Depotbank abgewickelt. Titelforderungen oder geldmässige Forderungen sind mit standardisierten Sicherungsverträgen abzusichern.
- Es ist sicherzustellen, dass Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der Periode der Generalversammlungen von der Effektenleihe und von Pensionsgeschäften ausgenommen werden; die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziff. 12 des Anlagereglements darf aufgrund Effektenleihe und Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- Effektenleihe und Pensionsgeschäfte in Kollektivanlagen sind zulässig.



#### 4. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie)

##### 4.1. Liquidität/Geldmarkt

- Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. A3 gemäss Moody's oder gleichwertig. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind solche Anlagen bei der Depotbank.
  - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

##### 4.2. Obligationen (Schweizerfranken und Fremdwährungen)

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig).
  - Obligationen CHF: Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
  - Obligationen Fremdwährungen: Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
  - Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
  - In Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen mit einem Rating unter Baa3 darf 15% des gesamten Engagements in Obligationen nicht überschreiten.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen («Alternative Forderungen»), darf den entsprechenden Anteil im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder aber um unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.
- Die Duration des Portfolios darf maximal um +/-2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

#### **4.3. Aktien (Schweiz, Welt, Emerging Markets, Small Caps)**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Anteilen an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

#### 4.4. Alternative Anlagen

- Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d<sup>bis</sup> BVV 2 zugeordnet werden können, beispielsweise die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannten Anlagen.
- Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Falls un-diversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist zwingend eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
- Finanzinstrumente mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig. Eine zum Zeitpunkt der Investitionen in eine alternative Anlage, wie in Private Equity und/oder Infrastrukturen, versprochene fixe Investitionssumme («commitment») mit Abrufrecht («capital call») innert einer definierten Frist («investment period») gilt nicht als Nachschusspflicht, sofern sich für den Investor keine zusätzlichen finanziellen Leistungspflichten ergeben.
- Finanzinstrumente mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es entsteht dadurch keine Nachschusspflicht.

##### 4.4.1. Insurance Linked Securities

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Risikotypen, Schadensereignissen und Ereignisfrequenz zu achten.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, Risikoprofil [hohe «Tail Risks»]) ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

#### 4.4.2. Private Debt / Senior Secured Loans

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Emittenten, Regionen und Sektoren zu achten.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, erhöhte Kreditrisiken) ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
- Die Vorgaben in dieser Ziffer gelten nicht für Forderungen, die im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der BVV 2 Maximallimiten gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 den alternativen Anlagen zugeteilt werden müssen.

#### **4.5. Immobilien indirekt (Schweiz)**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Zulässig sind Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

#### **4.6. Immobilien Direktanlagen (Schweiz)**

- Liegenschaften müssen sachkundig und sorgfältig ausgewählt werden. Ziele der Investitionen sind primär die Erzielung von stabilen und nachhaltigen Renditen sowie der Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Immobilien und die Diversifikation der Anlagerisiken.
- Die PkK sorgt durch geeignete Massnahmen für einen stetigen Qualitätserhalt, z.B. durch bauliche Vorkehrungen oder ein effizientes Immobilienmanagement.
- Grundsätzlich soll eine marktkonforme Rendite erzielt werden.

## Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

### 1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

Als Aktionärin nimmt die PkK an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr. Diese Pflicht entfällt bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, die den Anlegern kein direktes Stimm- und Wahlrecht gewähren.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die PkK muss mit «ja», «nein» oder «Enthaltung» stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziff. 3 VegüV).

### 2. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat sorgt für die Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (s. Ziff. 1 dieses Anhangs). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der PkK übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Stiftungsrat sorgt für die Berichterstattung an die Destinatäre (vgl. Ziff. 4 dieses Anhangs).

Die Geschäftsführung ist dafür besorgt, dass die PkK als Namensaktionär ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters gewährleistet ist. Er erstattet der Anlagekommission regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der PkK (vgl. Ziff. 4 dieses Anhangs).

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Geschäftsführung übertragen werden, der im Bedarfsfall die Anlagekommission konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die PkK.

Auf eine physische Teilnahme der PkK an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der PkK zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

### **3. Grundsätze und Leitlinien**

Die PkK nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Destinatäre wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der PkK im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere ist auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens zu achten. Der Stiftungsrat kann das Interesse der Destinatäre näher spezifizieren.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Ebenso kann die PkK für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate-Governance-Experten berücksichtigen.

### **4. Berichterstattung**

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich transparent über das Stimm- und Wahlverhalten der PkK informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert die Anlagekommission den Stiftungsrat regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV).

### **5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)<sup>5</sup>**

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der PkK die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der PkK die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte in diesen Kollektivanlagen.

Besteht für die PkK die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

---

<sup>5</sup> Siehe Art. 95 Abs. 3 lit. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12.

## Anhang 7 - Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Der Stiftungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:

Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV<sup>6</sup> unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsführung überprüft regelmässig, ob die PkK den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.<sup>7</sup>

Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die PkK direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Deivatehandel vom 19.6.2015, SR 958.1 sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Deivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11.

<sup>7</sup> Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte dürfen CHF 8 Mrd. nicht übersteigen.